

Längst überfällig – das Rechtshilferecht muss reformiert werden!

Der vielbeachtete Fall *Puigdemont* hat im vergangenen Jahr Fragen des Auslieferungsrechts medial in jedes Wohnzimmer gebracht. Der Fall *Assange* tut es gegenwärtig.

Das Auslieferungsrecht ist weiterhin von »virulenter Dynamik« (*Böhm* NSTZ 2019, 256) geprägt. Dass im Fall *Puigdemont* »alles gut gegangen ist« und das *OLG Schleswig* besonnen die juristisch korrekten Entscheidungen getroffen hat, sollte nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Gesetz über die Internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) dringend reformbedürftig ist.

Das Gesetz ist unübersichtlich geworden. Das gilt insbesondere in seinen europarechtlichen Abschnitten, wo der Gesetzgeber mittlerweile bei »z«-Unterparagraphen angekommen ist (vgl. § 90z IRG). Es ist aber mehr als nur die Übersichtlichkeit, die Defizite aufweist. Es fehlt vor allem an einem ausreichenden Schutz der Grund- und Menschenrechte in Auslieferungsverfahren. Themen von »A« wie Akteneinsicht über »R« wie »Rechtsschutz« bis »Z« wie Zusicherungen verlangen nach einer Reform (zum Reformbedarf beim Rechtsschutz vgl. *Leipold/Lochmann* ZRP 2018, 43; bei Zusicherungen *Gazeas* GA 2018, 277 [285]). Dass das positive Recht nicht alle Fallkonstellationen abdeckt, ist kein Novum im Rechtshilferecht. Das war schon immer so. Das Rechtsgebiet ist dafür bekannt, dem Anwender gelegentlich eine gewisse Kreativität abzuverlangen. Das IRG ist jedoch zu fragmentarisch geworden. Grundrechtsschutz sollte *in extenso* und *expressis verbis* gesetzlich geregelt sein – um nicht auf Kreativität der justiziellen Akteure angewiesen zu sein.

Bei einer Reform sollte vor allem ein besonderes Augenmerk auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gelegt werden. Es ist im Gesamtgefüge irritierend, dass einem Eierdieb zu Recht drei Instanzen – davon zwei volle Tatsacheninstanzen – zur Verfügung stehen, während für einen meist in Haft sitzenden Verfolgten, dem eine Auslieferung an das andere Ende der Welt in eine ihm völlig unbekannte Rechtsordnung droht, erst- und letztinstanzlich nur die oberlandesgerichtliche Zulässigkeitsentscheidung zur Verfügung steht. Das *BVerfG* ist – zum Glück – zu einer Art fachgerichtlicher Revisionsinstanz geworden und korrigiert *in praxi* viele fehlerhafte Entscheidungen. Seine eigentliche Aufgabe ist dies nicht.

Das Rechtshilferecht ist eine anspruchsvolle Spezialmaterie, in der Verfassungsrecht, einfaches Recht, Völkerrecht, Unionsrecht und ausländisches Recht zusammenwirken. Eine Reform des IRG richtig angepackt ist auch deshalb ein Mammutprojekt (und eines, mit dem man überdies keine Wählerstimmen gewinnt). Aber auch solche Vorhaben müssen angepackt werden. Im zuständigen Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sitzen kluge Köpfe zu dieser Materie – außerhalb des Ministeriums jedoch auch. Das Projekt erscheint zu groß, um im Kern allein von einer Referentin oder einem Referenten im Ministerium in Entwurfsform gegossen zu werden. Eine Reformkommission mit Praktikern und Wissenschaftlern ist sinnvoll.

Rechtsanwalt Dr. Nikolaos Gazeas, LL.M., Köln